

MAG. HUBERTUS P. WEBEN
RECHTSANWALT

A-6020 INNSBRUCK, MUSEUMSTRASSE 5/II
TELEFON: 0043/512/57 79 72
TELEFAX: 0043/512/57 79 72 - 24
office@weben.at ra@weben.at
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT50 12000 52035 079 301
BIC: BKAUATWW
UID: ATU 51534004

An das
Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

17Cg 47/13 y

Innsbruck, am 11.6.2013
WILHMa2/Area47 / 16 / KN

Klagende Parteien: **1. Area 47 Betriebs GmbH,**
Öztaler Achstraße 1, 6430 Ötztal Bahnhof
2. sog. „Tiroler Volkspartei“,
Fallmerayerstraße 4, 6020 Innsbruck

beide vertreten durch: Dr. Holzmann Rechtsanwalts GmbH,
Bürgerstraße 17/Part., A-6020 Innsbruck

Beklagte Partei: **Markus WILHELM, Landwirt,**
Sonnenwinklweg 3/1, 6450 Sölden
vertreten durch: Mag. Hubertus P. Weben, Rechtsanwalt,
Museumstraße 5/II, 6020 Innsbruck
Code R806387

Der gefertigte Anwalt begehrt die Bezahlung sämtlicher
Kosten gemäß § 19a RAO zu seinen Händen

wegen:

<i>Unterlassung</i>	€ 19.620,00
<i>Feststellung</i>	€ 12.000,00
<i>GesamtStrW</i>	€ 31.620,00 s.A.

VM erteilt
1-fach
HS
2 Beilagen

I. Streitwertbemängelung

II. Klagebeantwortung

Direktzustellung gem. § 112 ZPO



CONSULEGIS FWIV/EEIG

I. Streitwertbemängelung:

Gemäß § 10 Z 6b RATG ist der Streitwert für Klagen nach § 1330 ABGB mit höchstens € 8.720,00 zu bemessen. Die vorliegende Klage enthält keine Behauptung, wonach die Veröffentlichung der inkriminierten Graphik in einem Medium im Sinne des § 1 MedienG erfolgt sei. In Ermangelung einer diesbezüglichen Klagebehauptung besteht keine Grundlage für eine Bemessung nach § 10 Z 6a RATG mit einer Bemessungsgrundlage von höchstens € 19.620,00. Es wird sohin der

Antrag

gestellt, den Streitwert zu Pkt 1. des Urteilsbegehrens mit € 8.720,00 zu bemessen.

II.

In umseits bezeichneter Rechtssache erstattet der Beklagte zu der ihm am 22.05.2013 zugestellten Klage binnen offener Frist nachstehende

Klagebeantwortung

und führt diese wie folgt aus:

A. Das gesamte Klagsvorbringen wird bestritten, soweit keine ausdrücklichen Außerstreitstellungen erklärt werden.

Außer Streit gestellt wird die Tatsache der Verbreitung einer graphischen Darstellung auf der Homepage www.dietiwag.org in der beschriebenen Gestaltung, jedoch in gänzlich anderem bzw in einem sehr spezifischen Kontext und Verständnis.

Die Homepage www.dietiwag.org wird vom Beklagten unterhalten.

Ebenso außer Streit gestellt wird, dass das BG Silz mit Beschluss vom 03.04.2013 zu 3 C 190/13i dem Beklagten geboten hat, „*dass [das; Anm.] auf der Internet-*

Website <http://www.dietiwag.org/> angebrachte Hakenkreuz auf dem Logo ‚Area 47‘ ab sofort zu entfernen“.

Letztlich außer Streit gestellt wird, dass die Erstklägerin Betreiberin eines Freizeitzentrums mit der Bezeichnung „Area 47“ am Eingang des Öztals ist und ebendort regelmäßig Veranstaltungen welcher Art auch immer stattfinden.

B. Das Klagebegehren erweist sich aus nachstehenden Gründen als unberechtigt:

B.1. Mangelnde Aktivlegitimation der Erstklägerin:

Voraussetzung der Aktivlegitimation zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen der Verletzung des § 1330 ABGB ist ein hinreichender Bezug des Äußerungsinhaltes zu einer bestimmten Person, dem Betroffenen. Es kommt darauf an, wie das Publikum – zumindest aber ein nicht unbeträchtlicher Teil davon – die Äußerung auffasst und mit wem es den darin enthaltenen Vorwurf in Verbindung bringt (4 Ob 222/11t mwV; 6 Ob 162/10g mwV).

Die mangelnde Aktivlegitimation der Erstklägerin ergibt sich aus der offenkundigen Tatsache, dass die auf Seite 3 der Klage wiedergegebene graphische Darstellung von den Verkehrskreisen nicht auf die Erstklägerin bezogen wird. Die fragliche graphische Darstellung ist in der vorliegenden Form nicht geeignet, einen Bezug zur Erstklägerin herzustellen. Die nämliche Darstellung besteht aus einer Kombination des Begriffes „Area“ und einem darunter befindlichen, als Hakenkreuz angedeuteten Symbol. Diese Darstellung ist derart allgemein, dass sie ohne Lektüre des Bezugsartikels von den spezifischen Verkehrskreisen nicht auf die erstbeklagte Partei gemünzt werden kann. Insbesondere genießt ein offenbar von der Erstklägerin verwendetes Logo „Area 47“ in Verbindung mit einer eigenständigen graphischen Gestaltung keinerlei Verbreitung oder Verkehrsgeltung derart, dass die beteiligten Verkehrskreise aus dem in der Klage dargestellten Hakenkreuzsymbol in Verbindung mit dem Begriff „Area“ einen mittelbaren Rückschluss auf die Erstklägerin finden könnten.

Ein Sachzusammenhang und damit eine Bezugnahme mit der vom Beklagten verbreiteten graphischen Gestaltung ergibt sich nur und ausschließlich bei Inaugen-

scheinnahme des **gesamten** vom Beklagten verfassten **Beitrags** „*ÖVP – Parteitag am rechten Ort*“. Aus einer bloßen Kombination zwischen der vom Beklagten erstellten Graphik und dem Titel „*ÖVP – Parteitag am rechten Ort*“ ergibt sich wiederum kein ausreichender Hinweis auf die Erstklägerin.

An der Tatsache der Richtigkeit wie auch Rechtmäßigkeit des vom Beklagten verfassten Beitrages unter dem Titel „*ÖVP – Parteitag am rechten Ort*“ besteht hingegen kein Zweifel und wird dies auch seitens der Klägerinnen in keiner Weise behauptet.

Beweis: vorliegende Klagsschrift;
Auszug aus [www://dietiwag.org](http://www.dietiwag.org), Urkunde **J1**;
Sachverständigenbeweis aus dem Gebiet der Meinungsforschung und Demoskopie;
PV;

B.2. Zur fehlenden Parteifähigkeit sowie zur fehlenden Aktivlegitimation der Zweitklägerin:

B.2.1. Keine Parteifähigkeit:

Die vorliegende Klage führt als „*2.klagende Partei*“ ein sich als „*Tiroler Volkspartei*“ ausgebendes Gebilde. Jenes wäre durch den „*Landesgeschäftsführer Dr. Martin Mallaun*“ pA jenes Gebildes vertreten.

Ein Gebilde „*Tiroler Volkspartei*“ stellt weder eine natürliche noch eine juristische Person bzw eine Körperschaft dar.

Eine naheliegenderweise in Betracht kommende Ausbildung in Form eines polizeilich gemeldeten Vereins lässt sich aus der Bezeichnung der Zweitklägerin nicht ableiten. Ein Verein mit der Bezeichnung „*Tiroler Volkspartei*“ existiert gemäß aktueller Auskunft aus dem Zentralen Vereinsregister nicht. Hieraus erklärt sich auch der Mangel an jeglicher näheren diesbezüglichen Zuordenbarkeit, etwa durch Anführung einer gültigen Vereinsnummer oder eines ordnungsgemäß bestellten Vereinsorgans. Im Falle des Bestehens eines solchen Vereines wäre auch dessen Vertretung problemlos durch Einsichtnahme in das öffentliche Register zuordenbar. Für das hier namhaft gemachte Gebilde „*Tiroler Volkspartei*“ trifft dies nicht zu.

Die Zweitklägerin ist sohin eine Nicht-Partei im Sinne des Prozessrechtes. Die prozessuale Durchsetzung von Ansprüchen kommt ihr nicht zu.

Lediglich der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung prozessualer Rechte und Pflichten unter einem Alias-Namen, einem Rufnamen oder einem bloßen Markenwortlaut weder vorgesehen noch zulässig ist. Ein Urteil für oder gegen eine nicht hinreichend bestimmbare Partei ist nicht exekutierbar.

Zur besseren Veranschaulichung wird etwa darauf hingewiesen, dass just die Erstklägerin spezifisch als „*Area 47 Betriebs GmbH*“ ausgewiesen ist, sodass etwa eine hinreichende Differenzierung zur „*Area 47 Errichtung GmbH*“ möglich ist. Eine solche Differenzierung ist hinsichtlich eines als Prozesspartei auftretenden Gebildes „*Tiroler Volkspartei*“ nicht möglich.

Die Zweitklägerin – um wen auch immer es sich dabei handelt – mag für sich die Auffassung vertreten, unter der lapidaren Bezeichnung „*Tiroler Volkspartei*“ beliebig Rechte für sich in Anspruch nehmen zu können. Dies trifft jedoch jedenfalls im Prozessrecht nicht zu. Die Zuordenbarkeit und Identifikationsfähigkeit einer Prozesspartei ist ein wesentliches Erfordernis, welches in aller Regel auch kein schwieriges Unterfangen bei der Anrufung der Gerichte darstellt. Warum dies im gegenständlichen Verfahren dennoch gänzlich unklar bleibt, sei dahin gestellt.

Das Klagebegehren der Zweitklägerin wäre daher bereits a limine zurückzuweisen gewesen und wird hiemit ausdrücklich der Antrag auf kostenpflichtige Klagsabweisung im Verhältnis zwischen der Zweitklägerin und dem Beklagten **b e a n t r a g t**.

Beweis: Auszug aus dem Zentralen Vereinsregister, Urkunde **J2**;
PV der Streitteile;

B.2.2. Keine Aktivlegitimation mangels Betroffenheit der Zweitklägerin:

Es ist gewiss nicht Aufgabe des Beklagten, über die Person der Zweitklägerin Mutmaßungen anzustellen, deren gesicherte Existenz zu überprüfen oder sonst irgendwelche Nachweise über deren rechtmäßiges Bestehen zu erbringen. Sollte der Zweitklägerin tatsächlich – aus welchen Gründen auch immer – Prozess- und Postulationsfähigkeit zukommen, wird – vorerst lediglich aus Gründen der anwaltlichen

Vorsicht – jedenfalls deren aktive Klagslegitimation aus dem in der Klage vorgebrachten Sachverhalt bestritten.

Die in der Klage dargestellte graphische Gestaltung wird von den Besuchern der Homepage www.dietiwag.org schon gar nicht auf das Gebilde „*Tiroler Volkspartei*“ bezogen. Eine derartige Bezugnahme bzw Identifikation erfolgt ausschließlich dann, wenn der jeweilige Besucher den unmittelbar neben der graphischen Gestaltung aufscheinenden Artikel „*ÖVP – Parteitag am rechten Ort*“ in Augenschein nimmt. Das eine bedingt das andere. Der nämliche Beitrag enthält ausschließliches Tatsachensubstrat, welches nachweislich richtig und von den Klägerinnen in keiner Weise in Abrede gestellt wird.

Die Herstellung einer isolierten Bezugnahme auf die Klägerinnen mit der in der Klage dargestellten graphischen Gestaltung ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt und bestehen diesbezüglich seitens des Beklagten auch keine Veranlassungen oder Intentionen. Derartiges entspricht nicht seinem journalistischen Ethos und der von ihm angestrebten Wahrhaftigkeit. Die Klägerinnen behaupten zutreffenderweise nicht einmal selbst, dass das Tatsachensubstrat in jenem Beitrag unrichtig sei. Im Übrigen wird zur Tatsachenrichtigkeit auf die nachfolgenden Punkte B.6.1 bis B.6.3. sowie zur Frage der Betroffenheit der Zweitklägerin auf die unter B.1. dargestellte Rechtslage verwiesen.

B.3. Prozessuales Zugeständnis der Klägerinnen:

Wenngleich der Beklagte zu keinem Zeitpunkt eine Behauptung des Inhaltes verbreitet hat, wonach die Klägerinnen in ideologischer Nähe zu national-sozialistischem Gedankengut stehen würden, behaupten gerade diese selbst in der Klagsschrift derartiges. Sie führen hierzu an zentraler Stelle der Klagsschrift unter Pkt 2. (S 4, 2. Abs) aus:

„Die Anbringung des Hakenkreuzes suggeriert, dass es sich bei den klagenden Parteien um national-sozialistische oder neonazistische Vereinigungen handle, jedenfalls aber um solche, in denen ein derartiges Gedankengut vertreten werde. Davon kann weder bei der Erstklägerin noch bei der Zweitklägerin, welche

als führende politische Partei in Tirol seit dem zweiten Weltkrieg die demokratischen Grundprinzipien vertritt, keine Rede sein.“

Sollten die Klägerinnen diesen Sachvortrag in ihrem Prozessvorbringen aufrechterhalten, wären sie durch das in der Klage behauptete Verhalten des Beklagten nicht beschwert. Unterstellt man hingegen ein lediglich irrtümliches Vorbringen und billigt den Klägerinnen zu, dass sie das Gegenteil ihrer Behauptung zum Ausdruck bringen wollten, verbleibt die Frage, in welchen Punkten das Klagsvorbringen ebenso umzu-
deuten ist.

Beweis: vorliegende Klagsschrift;
PV der Streitteile.

B.4. Falsches Klagsvorbringen durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen:

Die Klägerinnen stellen auf S 3 der Klagsschrift durch graphische Wiedergabe dar, welchen Beitrag des Beklagten sie als tatbildmäßig im Sinne der herangezogenen gesetzlichen Bestimmung des § 1330 ABGB ansehen. Ergänzend führen sie auf S 5 (letzter Absatz) sowie S 6 (1. u 2. Absatz) der Klagsschrift aus, dass *„die inkriminierte Veröffentlichung des Beklagten ... und die damit verbundene Verunglimpfung der klagenden Parteien ohne konkretes Tatsachensubstrat die Grenzen der zulässigen Kritik bei weitem übersteige, weshalb sich der Beklagte nicht auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung berufen kann“*.

Es ist nicht ernsthaft zu unterstellten, dass die Klägerinnen bei Inaugenscheinnahme des Beitrags *„ÖVP – Parteitag am rechten Ort“* diesen nicht gesamthaft in Augenschein genommen hätten. Eine inhaltliche Auseinandersetzung in dem Umfang, dass ein vorgeblich Betroffener juristischen Beistand sowie gerichtliche Hilfe wegen eines als unzulässig empfundenen auf ihn bezogenen Artikels in Anspruch nimmt, ohne diesen Artikel in seiner Gesamtheit zu konsumieren, erscheint nach der ständigen Lebenserfahrung als undenkbar.

Die Klägerinnen verabsäumen es fragwürdigerweise, den gegenständlichen Beitrag dem Gericht gesamthaft vorzulegen. Hierdurch wird ein falscher Eindruck bewirkt, da eine Auseinandersetzung mit der inhaltlichen Kritik des Beklagten unterbleibt. Das

genau darin jedoch die Lösung der anstehenden Rechtsfrage liegt, wird auch den Klägerinnen bewusst sein.

Der Inhalt des gesamten Beitrags erweist sich als außergewöhnlich detailgenau recherchierte Faktenzusammenstellung eines öffentlich interessierenden Sachverhaltes. Verwiesen wird hierzu auf die Urkunde ./1.

Beweis: PV;
Urkunde ./1;

B.6. Richtigkeit und Wahrheitsbeweis, zulässige politische Kritik:

Wollte man eine isolierte Zuordenbarkeit der von Pkt 1. des Klagebegehrens umfassten graphischen Darstellung zu den Klägerinnen tatsächlich bejahen, wäre diese Darstellung aufgrund der Wiedergabe in unmittelbarer Verbindung mit gänzlich zutreffenden Tatsachen im Sachkontext berechtigt und damit zulässig.

B.6.1. Die Erstklägerin ist wirtschaftliche Betreiberin eines ausschließlich privaten Freizeitparks und Veranstaltungsortes, welcher aus völlig unnachvollziehbaren Gründen mit öffentlichen Mitteln in eklatanter Höhe subventioniert wurde. Die Erstklägerin steht damit im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses und muss sich eine – auch kritische – Auseinandersetzung mit der grundsätzlichen Förderungswürdigkeit in jedem Fall gefallen lassen. In diesem Zusammenhang hat der Beklagte die in dieser Ausgestaltung geradezu empörende Förderung der Erstklägerin ohne ausreichende sachliche Rechtfertigung in Form eines sogenannten „*verlorenen Zuschusses*“ öffentlich angeprangert. Eine solche öffentliche Zuwendung gegenüber privaten Unternehmern durch das Land Tirol stößt in der breiten Öffentlichkeit auf kein Verständnis. Dieser sachlich zutreffenden wie auch berechtigten Kritik hatten und haben die Klägerinnen wohlweislich nichts entgegenzuhalten.

Zu einer – auch pointierten und scharfen – Zusammenfassung der maßgeblichen Sachverhalte ist der Beklagte in jedem Fall berechtigt und genießt hierfür eine breite öffentliche Wertschätzung.

B.6.2. Die Klägerinnen bringen in der ihnen eigenen Ausdrucksweise selbst vor, dass eine ausreichende Distanzierung von national-sozialistischen Gesinnungsgruppen

und Gedankengut – in welcher Ausbildungsform auch immer – dem *Common Sense* der Zivilgesellschaft dieses Landes entspricht.

Das sachlich fundierte und ausnahmslos wahre Aufzeigen der Tatsache, dass ein mit erheblichen öffentlichen Mitteln des Landes Tirol derart fragwürdig subventioniertes Veranstaltungszentrum just die Bühne für Parteiveranstaltungen des Subventions-“spenders“ bildet, entspricht wiederum dem Ausdruck zulässiger politischer Kritik. Das öffentlich zur Schau getragene Zusammenspiel des politischen Funktionsträgers mit dem freundschaftlich verbundenen Organ des Subventionsempfängers (Urkunde ./1) ist bereits für sich als ausreichendes Tatsachensubstrat zu bewerten und transportiert den Vorwurf der „Freunderlwirtschaft“. Wenn sich auf dem Gelände des Subventionsempfängers der als öffentlicher Organwalter auch maßgebliche Entscheidungsträger des öffentlichen Subventionsspenders in seiner Funktion als wahlwerbender Spitzenkandidat einer politischen Partei abfeiern lässt, wird dies umso evidenter.

Dies umso mehr, wenn der private Subventionsempfänger (wie hier die Erstklägerin) aufgrund solcher Mittelgewährungen der öffentlichen Hand kommerzielle Veranstaltungen von dem rechten Lager zuzuordnenden Gruppierungen ermöglicht. Die Tatsache eines Auftrittes einer sogenannten Rechts-Rockband unter der Ensemblebezeichnung „*Frei.Wild*“ im zeitlichen Umfeld des angeprangerten Parteitags auf dem Gelände des Subventionsempfängers stellt zugleich den im Tatsachensubstrat richtigen Kontext zu der symbolisierenden graphischen Aufmachung des Beitrags „*ÖVP – Parteitag am rechten Ort*“ dar.

B.6.3. Es entspricht der Ausübung zulässiger politischer Kritik, wenn der Beklagte tatsachenkonform aufzeigt, dass jene wahlwerbende Gruppe, welche die Zweitklägerin vorzugeben vermeint, gerade am Ort des durch ihre Entscheidungsbefugnis subventionierten Wirtschaftsunternehmens ihren Parteiauftritt im großen Stile abhält. Die Tatsache, dass der Geschäftsführer der Erstklägerin als organschaftlicher Vertreter des hier angeprangerten Subventionsempfängers zugleich in der Öffentlichkeit als Parteigänger und Wahlwerber des derzeitigen Landeshauptmannes von Tirol Günther Platter in Erscheinung tritt, macht die politische Dimension dieses Sachverhaltes umso manifester.

Die wahrheitskonforme Verknüpfung der sub B.6.1. bis B.6.3. aufgezeigten Tatsachensubstrate rechtfertigt in jedem Fall die pointierte Aufmachung des Beitrags mittels eines ironisch veränderten Logos. Bei Lektüre des Beitrags des Beklagten wird leicht ersichtlich, aufgrund welcher Tatsachen er seine Kritik formuliert. Seine Kritik enthält nicht die Zeihung einer national-sozialistischen Gesinnung der Klägerinnen, sondern die fragwürdige Subventionsvergabe unter gleichzeitiger Inanspruchnahme des Subventionsempfängers, welcher parallel äußerst fragwürdigen Gruppierungen aus dem rechten Lager die Bühne gewährt.

In Ermangelung jeglichen Widerspruches der Klägerinnen zu dem ausführlichen und detailgenau wiedergegebenen Tatsachensubstrat des Berichtes „*ÖVP – Parteitag am rechten Ort*“ bedarf es hinsichtlich der Richtigkeit der einzelnen dargestellten Tatsachen durch den Beklagten an dieser Stelle keiner weiteren Ausführungen.

Beweis: PV
Urkunde .11;
ZV Günther Platter p.A. 6020 Innsbruck, Landhaus
Vorzulegenden Stellungnahme der Universität Mozarteum Salzburg
Abteilung für Musikwissenschaft vom 11.06.2013 zur
Musikgruppe „*Frei.Wild*“;

B.7. Interessensabwägung zugunsten der freien Meinungsäußerung:

Die im Falle der Äußerung (insbesondere berechtigter) politischer Kritik vorzunehmende Interessensabwägung fällt notorisch zu Gunsten des Beklagten aus. Seine öffentliche Anprangerung von politischen Sitten erfolgt aus aktuellem Anlass und ist sachlich unterlegt. Den angeführten Tatsachen wird seitens der Klägerinnen nicht widersprochen.

Beweis: PV
Urkunde .11;
Vorzulegenden Stellungnahme der Universität Mozarteum Salzburg
Abteilung für Musikwissenschaft vom 11.06.2013 zur
Musikgruppe „*Frei.Wild*“;

B.8. Keine Wiederholungsgefahr, überschießendes Klagebegehren:

Der Beklagte hat zu keinem Zeitpunkt alleine durch graphische Gestaltungen eine Verbindung zwischen den Klägerinnen und einem dem Hakenkreuz ähnlichen Symbol hergestellt. Der Beklagte hat lediglich einen tatsächengetreuen kritischen Beitrag über die Klägerinnen (wer auch immer als Zweitklägerin auftritt) mit einem graphischen Symbol ergänzt, wodurch die Aufmerksamkeit der in politischen Fragen interessierten Besucher der Homepage des Beklagten auf einen bestimmten, auch in diesem Substrat zutreffenden Beitrag gelenkt wird. Der Beklagte wendet sich hierbei gegen den Umstand, dass durch äußerst fragwürdige Subventionen letztlich u.a. ein Veranstaltungsbühne für gewaltverherrlichende Gruppierungen geschaffen wird, die dem rechtsnationalen Lager zuzurechnen sind bzw diesem nahestehen.

Das Klagebegehren zielt jedoch auf ein generelles Verbot ab, welches sich nicht an der tatsächlichen Eingriffshandlung orientiert. Es ist somit überschießend und unzulässig. Im Übrigen fehlt es an der geforderten Wiederholungsfahr, da der Beklagte die als künftig zu unterlassen geforderte Handlung ausschließlich in dem oben näher beschriebenen Sachkontext gesetzt hat, was aber zulässig ist. Auch deshalb ist das vorliegende Unterlassungsbegehren abzuweisen.

B.9. Weitere Rechtsausführungen:

Die Klägerinnen lassen es offen, ob sie ihre Ansprüche auf die Bestimmungen des § 1330 Abs 1 oder aber Abs 2 ABGB stützen. Der Klage lässt sich nicht ableiten, ob sie eine (zivile) Ehrenbeleidigung im Sinne eines Werturteils oder aber eine unwahre rufschädigende Tatsachenbehauptung unterstellen, was an sich doch von Relevanz wäre. Eine rechtliche Analyse des Klagsachverhaltes im Kontext der aktuellen Rechtsprechung ist dennoch leicht möglich und bietet sich exemplarisch in der Entscheidung 6 Ob250/06t vom 30.1.2006. Hierin wird die maßgebliche Rechtsprechung vortrefflich zusammenfasst:

„Ob durch eine Äußerung Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richtet sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck für den unbefangenen Durchschnittsadressaten (stRsp RIS-Justiz RS 0031883). Gleiches gilt für die Frage, welcher Bedeutungsinhalt der Äußerung entnommen wird. Sie ist so auszulegen, wie sie von den angesprochenen Verkehrskreisen – hier Besucher der Homepage des Beklagten – bei

unbefangener Auslegung verstanden wird (6Ob 295/03 f; RIS-Justiz RS 0031815, RS 0115084). Wesentlich ist, ob sich ihr Bedeutungsinhalt auf einen Tatsachenkern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist, sodass sie nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern als richtig oder falsch beurteilt werden kann (MR 2005, 371 mwN).

Unwahr ist eine Behauptung, wenn ihr sachlicher Kern nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Die Unrichtigkeit kann sich auch aus der Unvollständigkeit des bekanntgegebenen Sachverhaltes ergeben, wenn dadurch ein unrichtiger Eindruck erweckt wird (6Ob 295/03 f).

Auch der EGMR unterscheidet zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil und misst bei Beurteilung der Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Zusammenhang mit Werturteilen am Vorhandensein eines ausreichenden (und richtigen) Tatsachensubstrates (EGMR MR 2005, 86; MR 2005, 465). Er prüft auch im politischen Meinungsstreit, ob die notwendige Tatsachenbasis für einen wertenden Vorwurf vorliegt, weil auch ein Werturteil ohne unterstützende Tatsachengrundlage exzessiv sein kann (EGMR MR 2001, 89; MR 2002, 84; MR 2002, 149).

.....

Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet in der Interessensabwägung gegenüber der ehrenbeleidigenden Rufschädigung seine Grenze in einer unwahren Tatsachenbehauptung.

Nach ständiger Rechtsprechung (RIS-Justiz RS 0054817, RS 0115541, RS 0082182) werden bei Politikern die Grenzen erheblich weiter gezogen als bei Privatpersonen. Der Politiker muss ein größeres Maß an Toleranz zeigen, und zwar insbesondere dann, wenn er selbst öffentliche Ankündigungen tätigt, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen (MR 2004, 325 mwN; zuletzt 6Ob 159/06 k). Dieser Grundsatz gilt auch für Privatpersonen und Vereinigungen, sobald sie die politische Bühne betreten (6Ob 245/04 d; RIS-Justiz RS 0115541) oder sich an einem in der Öffentlichkeit ausgetragenen Meinungsstreit beteiligen.“

Unter Beachtung dieser festen Grundsätze der gängigen Judikatur zur Auslegung der Bestimmungen des § 1330 ABGB zur Frage zulässiger Kritik im Verhältnis zum jeweiligen Tatsachensubstrat kommt dem Klagebegehren in keinem Fall Berechtigung zu. Selbst eine in einem solchen Zusammenhang geäußerte scharfe, ja sogar schockierende Kritik ist zulässigerweise einer sanktionslosen Verbreitung zugänglich.

B.10. Zum Feststellungsbegehren:

Das Feststellungsbegehren der Erstklägerin ist bereits aufgrund der mangelnden Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 1330 Abs 1 oder 2 ABGB hinfällig. Im Übrigen ist dem Beklagten nicht vorzuwerfen, dass er eine ausreichende journalistische Sorgfalt unterlassen hätte oder Grund dazu hätte, bei der Verbreitung der verfahrensgegenständlichen graphischen Darstellung im Kontext mit dem dazu gehörenden kritischen Beitrag deren Unrichtigkeit annehmen zu müssen. Vielmehr ist nicht nur das Tatsachensubstrat, sondern der gesamte Tatsachengehalt des auf der Homepage des Beklagten veröffentlichten Artikels ausnahmslos richtig.

Somit ist eine nähere Überprüfung dieser lediglich rudimentären Klagsbehauptungen entbehrlich, da keine Hinweise für das Bestehen einer solchen Anspruchsgrundlage erkennbar sind.

Beweis: PV der Streitteile;

C. Es wird somit die kostenpflichtige Klagsabweisung beantragt.

Markus WILHELM